

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ereystedte. III. Buch C. XXXV. XXXVI.

meine sol den Todschleger erretten von der hand des Blutrechers / vnd sol in widerkommen lassen zu der freistad / dahin er geslohen war / Vnd sol daselbs bleiben bis das der Hohepriester sterbe / den man mit dem heiligen Ole gesalbet hat

Wird aber der Todschleger aus seiner freienstad grenze gehen / da hin er geslohen ist / vnd der Blutrecher findet in außer der grenzen seiner freienstad / vnd schlecht in tod / der sol des bluts nicht schuldig sein. Denn er soll in seiner freienstad bleiben / Bis an den tod des Hohenpriesters / vnd nach des Hohenpriesters tod wider zum Lande seines Erbguts komen. Das sol euch ein Recht sein bey ewren Nachkommen / wo jr wonet.

Dien Todschleger sol man tödten nach dem mund zweier Zeugen / Ein Zeu Deut. 17. 19.
Dge sol nicht antworten über eine Seele zum tode. Und jr soll keine versüfung nemen über die seele des Todschlegers / denn er ist des tods schuldig / vnd er soll des tods sterben. Und soll keine versüfung nemen über dem / der zur freistad geslohen ist / das er widerkome zu wonen im Lande / Bis der Priester sterbe.

Vnd schendet das Land nicht / darinnen jr wonet / Denn wer blut schuldig ist / der schendet das Land / vnd das Land kan vom blut nicht versünnet werden / das drinnen vergossen wird / On durch das blut des / der es vergossen hat. Verunreinigt das Land nicht / darinnen jr wonet / darinnen ich auch wone / Denn ich bin der HERR / der unter den kindern Israel wonet.

XXXVI.

Zelaph
had Töchter.



Und die obersten Väter der geschlechte der kinder Gillead / des sons Machir / der Manasse son war / von dem geschlecht der Kinder Joseph / tratten er zu vnd redten für Mose / vnd für den Fürsten / den obersten Vatern der kinder Israel / vnd sprachen. Lieber Herr der HERR hat geboten / das man das Land zum Erbteil geben soll durchs Los den kinders Israel / Und du mein Herr hast geboten durch den Num. 27. Josu. 15. 17. HERRN / das man das Erbteil Zelaphehad unsers Bruders / seinen Töchtern geben sol. Wenn sie jemand aus den stemmen Israel zu weiber nimpt / so wird unsers Vaters erbteil weniger werden / Und so viel sie haben / wird zu dem Erbteil komen des Stams da hin sie komen / Also wird das Los unsers erbteils geringert. Wenn denn nu das Halliar der kinder Israel kommt / so wird jr erbteil zu dem erbteil des Stams kome / da sie sind / Also wird unsers Vaters erbteil geringert / so viel sie haben.

Von commis-
seenda tribus.

Mose gebot den kindern Israel nach dem beselb des HERRN / vnd sprach / Der Stam der kinder Joseph hat recht geredt. Das ist / das der HERR gebeut den töchtern Zelaphehad / vnd spricht / Las sie freien / wie es jnen gefelt / Allein das sie freien unter dem Geschlecht des stams jrs Vaters / Auff das nicht die Erbteil der kinder Israel fallen von einem Stam zum andern / Denn ein iglicher unter den kindern Israel sol anhangen an dem Erbe des stams seines vaters. Und alle Töchter die erbteil besitzen unter den stemmen der kinder Israel / sollen freien einen von dem geschlecht des Stams jrs vaters / Auff das ein iglicher unter den kindern Israel seines Vaters erbe behalte / vnd nicht ein erbteil von einem stam falle auff den andern / sondern ein iglicher hange an seinem erbe unter den stemmen der kinder Israel.

Wieder HERR Mose geboten hatte / so theten die töchter Zelaphehad / Mahela / Thirza / Hagla / Milca vnd Noa / vnd freieten den kindern jrer vetter / des geschlechts der kinder Manasse des sons Joseph / Also bleib jr erbteil an dem stam des geschlechts jres Vaters. Das sind die Gebot vnd Rechte die der HERR gebot durch Mose den kindern Israel / auff dem gefilde der Moabit / am Jordan gegen Jericho.

Ende des Vierden Buchs Mose.

Das